

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 24 (1974)
Heft: 3

Buchbesprechung: De l'impunité des hérétiques (De haereticis non puniendis) [Sebastien Castellion]
Autor: Plath, Uwe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

plète si harmonieusement les publications en cours sur le règne de François I^{er}.

Paris

Ivan Cloulas

SEBASTIEN CASTELLION, *De l'impunité des hérétiques (De haereticis non puniendis)*. Texte latin inédit publ. par B. BECKER, et texte français inédit publ. par M. VALKHOFF. Genève, Droz, 1971. In-4°, X + 410 p. 1 fac-similé (Travaux d'Humanisme et Renaissance, vol. 118).

Dieses Werk Castellios hat eine lange Vorgeschichte. Das lateinische Manuskript wurde im März 1555 in Basel fertiggestellt, das französische einige Jahre später. Beide Texte konnten wegen besonderer Umstände (u. a. wegen der Angriffe, deren sich Castellio und seine Freunde seitens Calvins und seiner Anhänger ausgesetzt sahen) zu Lebzeiten des Verfassers nicht veröffentlicht werden. Ja, man wusste bis zum Jahre 1938 nicht einmal, dass es diese Schrift überhaupt gab. Erst Bruno Becker, ein russischer Emigrant, der in Amsterdam lebte und lehrte, entdeckte das lateinische und französische Manuskript in der Gemeentebibliothek Rotterdam. Der lateinische Text ist von Castellios Hand geschrieben worden und trägt den Titel: «De haereticis a civili magistratu non puniendis pro Martini Bellii farragine, adversus libellum Theodori Bezae libellus. Authore Basilio Montfortio.»

Durch Beckers Entdeckung wurden unsere bisherigen Kenntnisse über die Toleranzkontroverse, die im Herbst 1553 nach der Verhaftung und Verbrennung Servets in Genf begann, wesentlich erweitert. So steht nun fest, dass es neben dem Basler «De haereticis an sint persequendi» und Calvins «Defensio orthodoxae fidei» (gegen Servet), die etwa gleichzeitig in den ersten Monaten des Jahres 1554 im Druck erschienen, neben Bezas «Antibellius» und Castellios «Contra libellum Calvinii» auch eine Antwort auf Bezas «Antibellius» gibt. Ausserdem ist die Frage nach dem Pseudonym «Basilus Montfort», einem der Autoren des «De haereticis an sint persequendi», endgültig beantwortet. Nicht Curione, wie Beza und nach ihm einige Gelehrte meinten, sondern Castellio verbirgt sich hinter diesem Namen.

Castellio folgt in der äusseren Anlage dieses Werkes Bezas «Antibellius». Der Hauptteil ist in zwei Abschnitte geteilt; der erste dient dazu, die Aussagen des «De haereticis» gegen Bezas Kritik zu verteidigen, der zweite soll Bezas Argumente für die Bestrafung der Häretiker widerlegen. Jeder Abschnitt ist dreifach untergliedert in die Fragen, ob Häretiker zu bestrafen seien, ob von der Obrigkeit und ob sie zum Tode zu verurteilen seien. Ebenso wie in seinen bisher bekannten Toleranzschriften hebt Castellio auch in dieser grundsätzlich hervor, dass er «Häretiker» verabscheue und sich nicht gegen ihre Bestrafung – die Exkommunikation nach mehrfacher vergeblicher Ermahnung – wende. Ebenso hält er daran fest, dass die weltliche Obrigkeit Häretiker nicht bestrafen dürfe, da sie kein «ius iudicandi de religione» (149f.) besitze. Ebenso lehnt er die Forderung, Häretiker mit dem Tode zu bestrafen ab, indem er besonders auf das Gleichnis vom Unkraut

unter dem Weizen weist und schliesslich betont, es sei besser, dass sehr viele «impii» lebten, als dass ein «pius» getötet werde: «Si enim nullius sanguis propter religionem effundetur, certe in omnium numero evadent etiam pii... cum praestet vel plurimos impios vivere quam unum pium interfici» (191). Auch hier heisst die Frage, die sich wie ein roter Faden durch das ganze Werk zieht, wer denn ein Häretiker sei. Diese Frage verbindet sich mit den Vorwürfen, dass die Calvinisten diejenigen als Häretiker ansähen, «qui a vobis in religione dissentiunt» (125f.) und dass Beza in seinem «Antibellius» gar nicht von Häretikern spreche, sondern, indem er das «crimen haereseos» ins Unermessliche steigere, von Sündern gegen den Heiligen Geist, von Gotteslästerern, Gottlosen und Apostaten (113f., 169, 172f.).

Die Argumente wirken im einzelnen durchaus überzeugend, da Castellio zur Unterstreichung seiner Aussagen auf aktuelle Geschehnisse weist, zum Beispiel auf den gerade ausgebrochenen zweiten Abendmahlsstreit, die Vertreibung der Locarner und der englischen Protestanten, auf die Meinungsverschiedenheiten zwischen Calvin und Pierre Toussaint, dem Reformator des württembergischen Montbéliard, oder auf die Angriffe aus den Berner Territorien, wo Calvin selbst als Häretiker verschrien sei.

Bemerkenswert ist, wie B. richtig hervorhebt, dass Castellio hier eindeutiger als in früheren Schriften die «Grenze seiner Toleranz» zeigt, indem er der Obrigkeit unter bestimmten Umständen (wenn jemand die Existenz, Macht und Güte Gottes leugnet, Gott lästert usw.) gestattet, gegen einen solchen Menschen vorzugehen.

Der besondere Wert dieses Werkes liegt in der Fülle bislang unbekannter Details. So erfahren wir zum erstenmal die Namen der für das Basler Servetgutachten Verantwortlichen: Simon Sulzer, Markus Bertschi, Johannes Jung, Wolfgang Wissenburg (103f.), oder den Namen des Mannes, der Servet hingerichtet haben soll (98: Johannes Blancus). Wir lesen, dass das Erscheinen des «De haereticis» durch den Drucker (Oporin) hinausgezögert worden sei, der auch für den Druckort «Magdeburg» die Verantwortung trage (26f.). Es finden sich Hinweise auf die Verhältnisse, unter denen Castellio und seine Freunde die Toleranzkontroverse führten: So klagt der Basler Humanist über die ungleichen Bedingungen dieses Kampfes, über die Nachstellungen und die Bemühungen der Calvinisten, das «De haereticis», seine vermeintlichen Verfasser und den Drucker auf jede Weise zu verleumden (19f.). Oder er bittet Beza, dieses sein Werk zu lesen, Castellio selbst und seine Freunde in Basel – «in asylo Domini» – leben zu lassen; ein gerechterer Richter als die Calvinisten solle über den Streitpunkt entscheiden (21). Wir lernen Castellio in seinem Selbstverständnis kennen: er sieht sich nicht als «Häretiker» an, sondern als orthodoxen Christen, als Mitglied der Basler Kirche: «Nos quoque sumus ab orthodoxa ecclesia, in quam si grassaremur, in nosipsos grassaremur» (27). Wir sehen auch, wie eng Castellio bei der Toleranzkontroverse mit anderen Gegnern Calvins, z. B. mit denen in den Berner Territorien, verbunden war. Das be-

weist nicht nur die ausführliche Schilderung der dortigen Geschehnisse (38 ff., 126 ff. «Morgiana controversia»); Castellio kann sogar den Inhalt zweier Briefe vorstellen, die er von dort erhalten hatte. Bei dem einen handelt es sich um die Bitte Calvins und der Genfer Geistlichen an den Berner Rat, energisch gegen Calvins Gegner vorzugehen (127 ff.), bei dem anderen um einen Brief des Berner Rates an die Geistlichen der Territorien, die Erörterung dogmatischer Fragen zu unterlassen (40 f.).

Die Edition des lateinischen Textes stellt an den Herausgeber ungemein hohe Anforderungen. Das Manuskript ist voller Streichungen und Korrekturen und ausserdem in der nicht leicht lesbaren Schrift Castellios geschrieben. Die Korrekturen stammen zum grössten Teil von Nikolaus Blesdijk, dem Schwiegersohn des David Joris, und sollen Aussagen Castellios entschärfen, verallgemeinern, Anspielungen auf noch lebende Personen unterdrücken. Nach Blesdijk hat Castellio den Text noch einmal durchgesehen und ist dabei auf die Korrekturvorschläge eingegangen. Dieser von Blesdijk korrigierte und nachträglich von Castellio überprüfte Text hat der französischen Übersetzung zugrunde gelegen. Erst zu einer späteren Zeit, als diese Übersetzung schon fertiggestellt war, wurden von einer anderen Hand weitere seitenlange Streichungen vorgenommen (vgl. dazu: BHR 34, 1972, 461 ff.).

Becker hat – im grossen und ganzen richtig – seiner Edition den Text zugrunde gelegt, der für die französische Übersetzung benutzt worden ist. Die gestrichenen Stellen erscheinen ebenso wie der textkritische Apparat und ein kurzer Sachkommentar unterhalb des Textes. Für die Edition selbst, vor allem für den Sachkommentar, gebührt B. grosses Lob. Es ist erstaunlich, mit welchem Spürsinn er die meisten Zitate herausfindet und belegt, seien es Zitate biblischer oder klassischer Autoren oder solche der Zeitgenossen (Luther, Calvin, Beza usw.). Selbst auf Irrtümer Castellios wird hingewiesen (zum Beispiel: 93, Anm. 2; 123, Anm. 5) sowie auf gelegentliche Unterschiede zwischen lateinischem und französischem Text. Ein Irrtum findet sich S. 197, Anm. 3: Bei dem Bericht über den Genfer Maitumult des Jahres 1555, der hier zitiert wird, handelt es sich nicht um einen wörtlichen Auszug aus dem Briefe Calvins an Bullinger vom 15. Juli 1555 (= C. O. 15, 677 ff.), sondern um das damit nahezu übereinstimmende Schreiben Calvins an Ambrosius Blarer vom 16. Juli 1555 (= C. O. 15, 685 f. – vgl. Briefwechsel Blarer 3, 323 f.).

Tragischerweise hat B. die Veröffentlichung seines Lebenswerkes nicht mehr erlebt. H. Bongers und H. de la Fontaine Verwey haben das druckreife Manuskript aus dem Nachlass herausgegeben und das Vorwort nachträglich aus früheren Studien Beckers zusammengestellt.

Im Vergleich zur Edition des lateinischen Textes fällt die des französischen etwas ab. Der Herausgeber bietet neben der Wiedergabe des Textes einen textkritischen Apparat, in welchem sich u. a. Hinweise auf Korrekturen Castellios sowie Textemendationen des Herausgebers finden, über

deren Notwendigkeit man diskutieren könnte (zum Beispiel für «letres» «lettres», für «appelent» «appellent», für «qu'ilz juges» «qu'ilz jugent», für «qui» «qu'ilz», für «sil» «si le» usw.). Ausserdem erscheint ein Sachapparat, dessen Angaben zum Teil in den textkritischen Apparat gehören und der den Anforderungen leider nicht genügt. So wird auf eine ausreichende Bestimmung der Zitate biblischer, klassischer oder zeitgenössischer Autoren verzichtet: zum Beispiel findet sich als Erklärung lediglich «En marge: 1. Cor. 6» (338); «En marge: Actes 17» (261); «En marge: Matth. 12. De Médiance»; «En marge: Psaumes»; «En marge: Psaume 72» (217). Den Rest darf man sich denken, beziehungsweise selbst herausfinden? Ein anderes Beispiel: Auf dem oberen Rand der ersten Seite des französischen Manuskriptes hat Castellio geschrieben: «Nonum prematur in annum.» Valkhoff bemerkt dazu lediglich: «Cette épigraphe est écrite dans l'écriture espacée de Castellion» (217). Darf man als selbstverständlich voraussetzen, dass der Leser die Herkunft des Zitates kennt, nämlich: Horaz, *Ars poetica* 388? Ein anderes Beispiel: Im französischen Text kommt Calvin mit einem längeren Auszug aus der *Institutio* zu Worte (362). In den Fussnoten weist V. zum einen auf kleine Unterschiede zwischen lateinischem und französischem Text hin; zum anderen bemerkt er: «En marge: Chap. 8, dist. 8.» Der Leser erwartet auch hier eine detailliertere Auskunft. Aus welcher Ausgabe der *Institutio* hat der Übersetzer das Zitat übernommen? Aus einer französischen? Oder hat er das Zitat des lateinischen Textes selbständig übertragen? Wo findet sich die entsprechende Stelle in einer modernen Edition?

Diese Beispiele mögen genügen. Die fehlenden oder unvollständigen Angaben lassen sich nicht mit dem Hinweis auf den lateinischen Text entschuldigen, wo in dieser Hinsicht Vortreffliches geleistet wurde. Da lateinischer und französischer Text nicht nebeneinander abgedruckt werden und Verweise innerhalb der Übersetzung (bis auf einige Fälle in den Fussnoten) fehlen, lässt sich die entsprechende lateinische Vorlage erst nach langem Suchen finden.

Noch ein Wort zu dem Übersetzer des französischen Textes. Das französische Manuskript ist von einer anderen Person als Castellio geschrieben worden, der nur im ersten Abschnitt Korrekturen vorgenommen hat. V. meint, die Übersetzung sei in grossen Teilen von Castellio einem Mitarbeiter, Schüler oder Freund diktiert worden; der Rest sei eine mehr oder weniger selbständige Arbeit des Schreibers. Für das Diktat Castellios sprächen mehrere eigentümliche Formen und Schreibweisen, für die selbständige Arbeit des Schreibers einerseits gewisse Freiheiten der Übersetzung, andererseits an den Übersetzer gerichtete Anweisungen im lateinischen Text wie: «Ne translats pas ceci, ains le prenés de l'original que j'ay» (204f., 206). V. nimmt ausserdem an, Castellio habe die Korrekturen in aller Eile hingeschrieben. Da sie sich lediglich im ersten Teil befänden, habe Castellio nur die Zeit gefunden, den Anfang zu korrigieren. Die Übersetzung sei also am Ende von Castellios Leben durchgeführt worden (203).

Zu diesem Ergebnis gelangte V. nicht allein, sondern mit Hilfe eines Graphologen namens F. W. W. Simons, dem das Manuskript vorgelegt wurde (203, 205f.). Wer der Schreiber sei, hat V. trotz des Graphologen nicht herausfinden können. Aufgrund des Stils vermutet er lediglich: «sa langue laisse échapper quelques traits qui pourraient le rattacher au Nord-Est du domaine français, ou peut-être à l'Est (où le Bugey est la région d'origine de Castellion)» (210). Durch die Methode des Schriftvergleiches sind wir zu einem anderen Ergebnis gekommen: Der Übersetzer heisst mit grosser Wahrscheinlichkeit Léger Grymoult, ein ehemaliger Mönch des Augustinerklosters La Rochelle, ein guter Freund Castellios und erbitterter Gegner Calvins. Seit 1547 hatte er als Präceptor dreier Schüler in Genf gelebt, die Stadt jedoch 1551 nach einem Zusammenstoss mit Louis Enoch, dem Vorsteher des Collège de Rive, verlassen müssen. In den folgenden Jahren finden wir ihn in Basel, Zürich und in Italien, von 1556 an für mehrere Jahre wieder in Basel. Zusammen mit dem Basler Buchhändler Jacob Parcus ist er 1557/58 in die gegen Calvin und Genf gerichtete Bollwyler-Affäre verwickelt. Da die Schriftstücke, die Grymoult in diesem Zusammenhang verfasste und die sich im Staatsarchiv Basel erhalten haben, am meisten dem Rotterdamer Manuskript ähneln, wird die Übersetzung etwa 1557/58 durchgeführt worden sein. Dabei dürfte es sich durchaus, wie die stilistischen Eigentümlichkeiten und Castellios Anweisungen an den Übersetzer vermuten lassen, um eine selbständige Arbeit Grymoults handeln, der schon vor der Toleranzkontroverse lateinische Schriften Castellios ins Französische übertragen hat und Jahre später auch die lateinische Kirchenordnung Montbéliards ins Französische übersetzen sollte.

Der französische Text ist übrigens nicht das «letzte Wort» (203) der Toleranzkontroverse. Auch in der «Harpago» des Jahres 1558 geht Castellio in aller Schärfe auf das mit Servet Geschehene ein; die entsprechenden Stellen wurden jedoch später auf Anraten seiner Freunde gestrichen. – Wohl stellt das «De haereticis non puniendis» eine der wichtigsten Quellen zu dieser Kontroverse und den mit ihr verbundenen Fragen dar wie «Konfessionalismus», «geistiger Widerstand gegen Calvin» usw. Angesichts der Fülle von Personen, Orten und Ereignissen, die wir hier finden, ist es sehr zu bedauern, dass ein Register fehlt. Ausserdem kann man sich fragen, ob für den Leser nicht ein seitengleicher Abdruck von lateinischem und französischem Text nebeneinander, vorteilhafter gewesen wäre als die Wiedergabe der beiden Texte hintereinander, wie es hier geschehen ist.

Zürich

Uwe Plath

ERNST KLEIN, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft im Industriezeitalter*. Wiesbaden, Steiner, 1973. 192 S. (Wissenschaftliche Paperbacks. 1. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.)

Das Bändchen ist in erster Linie für Studenten gedacht, denen es die Einarbeitung erleichtern oder als Begleitlektüre dienen will. Diesen Zweck